

Aulage 9

Westdeutscher Basketball-Verband-Rechtsausschuss

WBV-Rechtsausschuss
c/o Rechtsanwalt Jürgen Henke
Stockumer Str. 30
59368 Werne
E-Mail-Adresse:
Kanzlei@uphoff-henke.de

In dem Berufungsverfahren

des Herrn Marcus Zimmermann, Pützstr. 6a, 53343 Wachtberg

-Berufungsführer-

gegen

den Westdeutschen Basketball-Verband e.V., vertr. durch sein Präsidium, dieses vertr.
durch den Präsidenten Herrn Klaus Rüdiger Biemer, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duis-
burg

-Berufungsgegner-

ergeht durch das Mitglied des Rechtsausschusses Jürgen Henke als Vorsitzender gemäß
§ 19 Ziff. 1 der Rechtsordnung des Deutschen Basketballbundes e. V. folgende

Entscheidung:

Der Antrag des Berufungsführers, die aufschiebende Wirkung der Berufung vom 19.03.2014 gegen die Entscheidung des Vizepräsidenten VI-Schiedsrichterwesen, Roland Wingartz vom 18.03.2014, den Berufungsführer bis zur endgültigen Klärung einer Beschwerde der BG-Bonn/Meckenheim TuS von allen Spielen mit Beteiligung der beiden Vereine zum Schutz aller Personen abzusetzen, anzurufen, wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Berufungsführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Inhalts, zu den vorgenannten Spielansetzungen unverzüglich wieder als Schiedsrichter angesetzt zu werden, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels sowie der einstweilige Rechtsschutz sind anzurufen, wenn die im Eilverfahren vorzunehmende summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Berufung die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Berufungsführers in der Hauptsache ergibt.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Berufungsgegner hat mit E-Mail vom 21.03.2014 seine Entscheidung, den Berufungsführer von allen Kaderspielen abzuziehen aufgehoben und mitgeteilt, dem Berufungsführer noch am 21.03.2014 Spiele für das Wochenende zuzuweisen.

Angesichts der Regelung des § 3.2. c DBB – SchO steht dem Berufungsgegner das Recht der An-, Um- und Absetzung von Spielen zu.

Es kann nicht Gegenstand eines summarischen Verfahrens sein, die Berechtigung einer Beschwerde zu klären, zu der es ausweislich der Angaben der Beteiligten unterschiedlicher Sachverhaltsschilderungen gibt. Es ist nicht willkürlich oder gar sittenwidrig – wie der Berufungsführer meint – in einer solchen Situation zur Vermeidung eines weiteren Aufeinandertreffens zur Deeskalierung durch entsprechende Schiedsrichter-Umbesetzung zu reagieren, zumal dem Berufungsführer als Ersatz anderweitige Spielansetzungen zugewiesen werden.

Gemäß § 19 Ziff. 2 der Rechtsordnung ist diese Entscheidung nicht anfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

Werne, den 24.03.2014

Jürgen Henke als Vorsitzender
des WBV-Rechtsausschusses